

# Überarbeiteter Finanzierungsschlüssel für die Kulturverträge 2020–2023

Auswertung der Vernehmlassung sowie  
Bericht Kurzkonsultation vom 18. Oktober bis 28. November 2018



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Regionalkonferenz Bern-Mittelland  
Holzikofenweg 22  
Postfach  
3001 Bern

### **Gesamtprojektleitung**

Michael Achermann, Fachbereichsleiter Kultur

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>2 Auswertungsbericht zur Vernehmlassung</b>	<b>5</b>
2.1 Gegenstand und Ablauf der Vernehmlassung	5
2.2 Die Antworten der Gemeinden im Überblick	6
2.3 Argumente der Gemeinden und Antwort der Kommission Kultur	8
2.3.1 Höhe der Unterstützungsbeiträge	8
2.3.2 Finanzierungsschlüssel	10
2.3.3 Weitere Bemerkungen	11
2.4 Folgerungen der Kommission Kultur	12
<b>3 Kurzkonsultation zum aktualisierten Finanzierungsschlüssel</b>	<b>13</b>
3.1 Änderung beim Kriterium «Agglomerationsgemeinden»	13
3.2 Auswirkungen der neuen Variante	16
3.3 Weiteres Vorgehen	20
3.4 Frage zur Kurzkonsultation	20

# 1 Zusammenfassung

Vom 30. Mai bis 31. August 2018 führte die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM eine Vernehmlassung zu den Beitragshöhen der Kulturverträge 2020–2023 sowie zum aktualisierten Finanzierungsschlüssel durch.

Die Beteiligung der Gemeinden war gross: 68 der angeschriebenen 80 Gemeinden reichten eine Stellungnahme ein.

Dieser Bericht stellt einerseits den Auswertungsbericht zur Vernehmlassung dar. Andererseits dient er als Erläuterung für die Kurzkonsultation. Denn die Kommission Kultur hat aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses entschieden, den Finanzierungsschlüssel nochmals zu überarbeiten und die neue Variante den Gemeinden in einer Kurzkonsultation vorzulegen.

Die neue Variante trägt dem Argument vieler Gemeinden in der Vernehmlassung Rechnung, dass die Gemeinden in unterschiedlichen Politikbereichen unterschiedlich kategorisiert würden.

Der neue Finanzierungsschlüssel für die Kulturverträge 2020–2023 berücksichtigt deshalb, dass einige Gemeinden – obwohl sie vom Bundesamt für Statistik BFS als Agglomerationsgemeinden eingestuft werden – bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben nicht beitragsberechtigt im Programm Agglomerationsverkehr des Bundes sind. Somit wird eine Praxis aus dem Politikbereich Verkehr für die Kultur übernommen. Die betroffenen Gemeinden werden neu um eine Kategorie tiefer eingeteilt.

Der durchschnittliche Pro-Kopf-Beitrag steigt gegenüber der Vernehmlassungsvariante leicht an, liegt aber immer noch unter dem heutigen Niveau. Die meisten Gemeinden, die in der Vernehmlassung noch als Härtefall galten, werden mit der neuen Variante deutlich entlastet. Der vorgesehene Abfederungsmechanismus fällt weg.

Aufgrund des Termindrucks in der Erarbeitung der Kulturverträge 2020–2023 stehen für die Konsultation sechs Wochen zur Verfügung.

## 2 Auswertungsbericht zur Vernehmlassung

### 2.1 Gegenstand und Ablauf der Vernehmlassung

Vom 30. Mai bis 31. August 2018 führte die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM eine Vernehmlassung zu den Kulturverträgen 2020–2023 durch.

Sie befragte die Gemeinden zu den vorgesehenen Beitragshöhen für die Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung (Frage 1) sowie zum aktualisierten Finanzierungsschlüssel (Frage 2), der die Kostenaufteilung unter den Regionsgemeinden regelt.

Nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung war die Liste jener Institutionen, die gemeinsam unterstützt werden. Siehe dazu Kapitel 2.3.3.

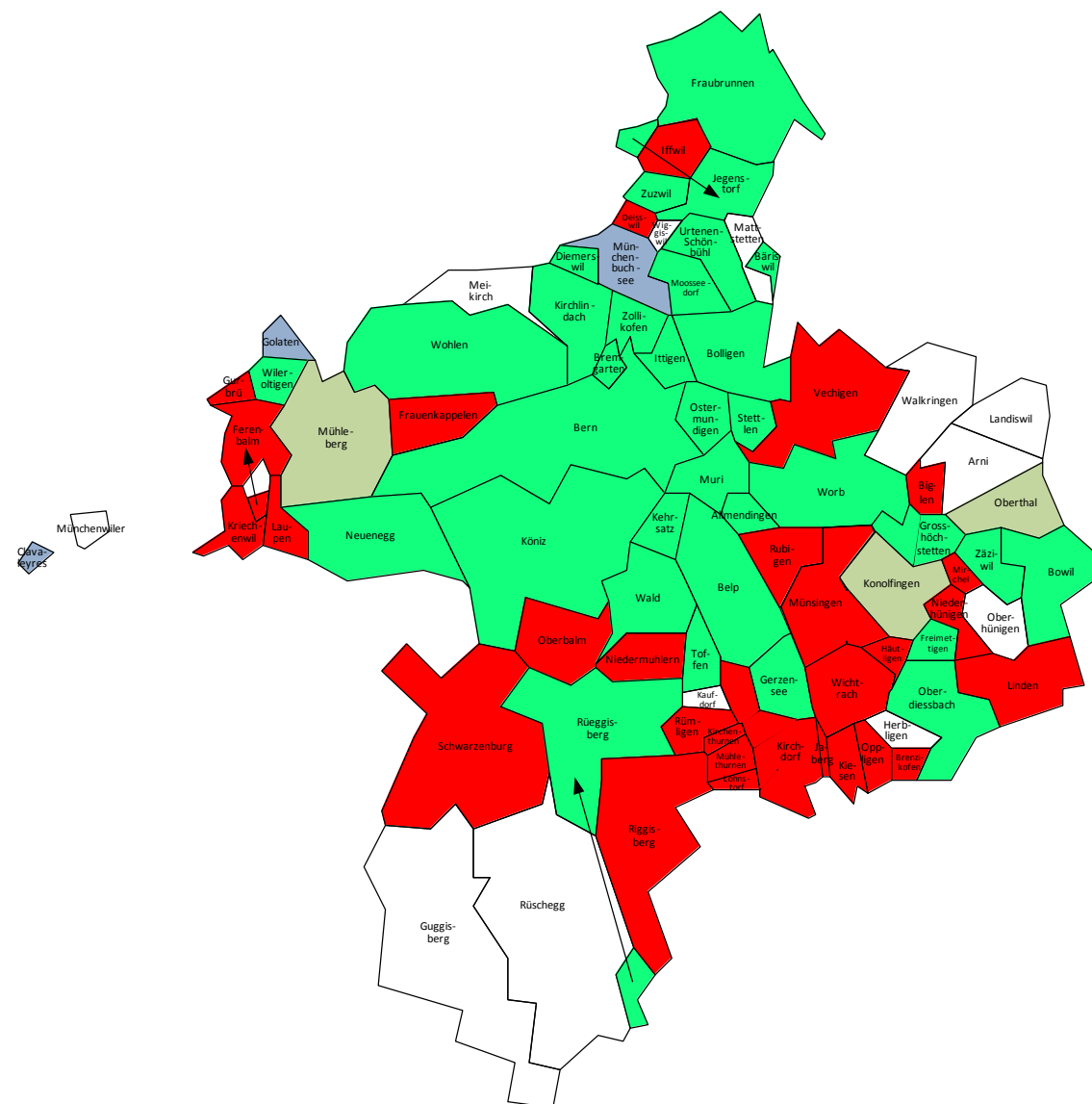
Die Vernehmlassung dauerte vom 30. Mai bis 31. August 2018.

Den Gemeinden wurde ein gedruckter Bericht zusammen mit einem Fragebogen verschickt. Am Regionstag vom 2. Juni sowie an den Sektorentreffen stellten Kommissionspräsident Benjamin Marti und Fachbereichsleiter Michael Achermann das Geschäft vor und stellten sich der Diskussion.

## 2.2 Die Antworten der Gemeinden im Überblick

**Frage 1: Stimmen Sie den Beitragshöhen für die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung in der Vertragsperiode 2020–2023 zu?**

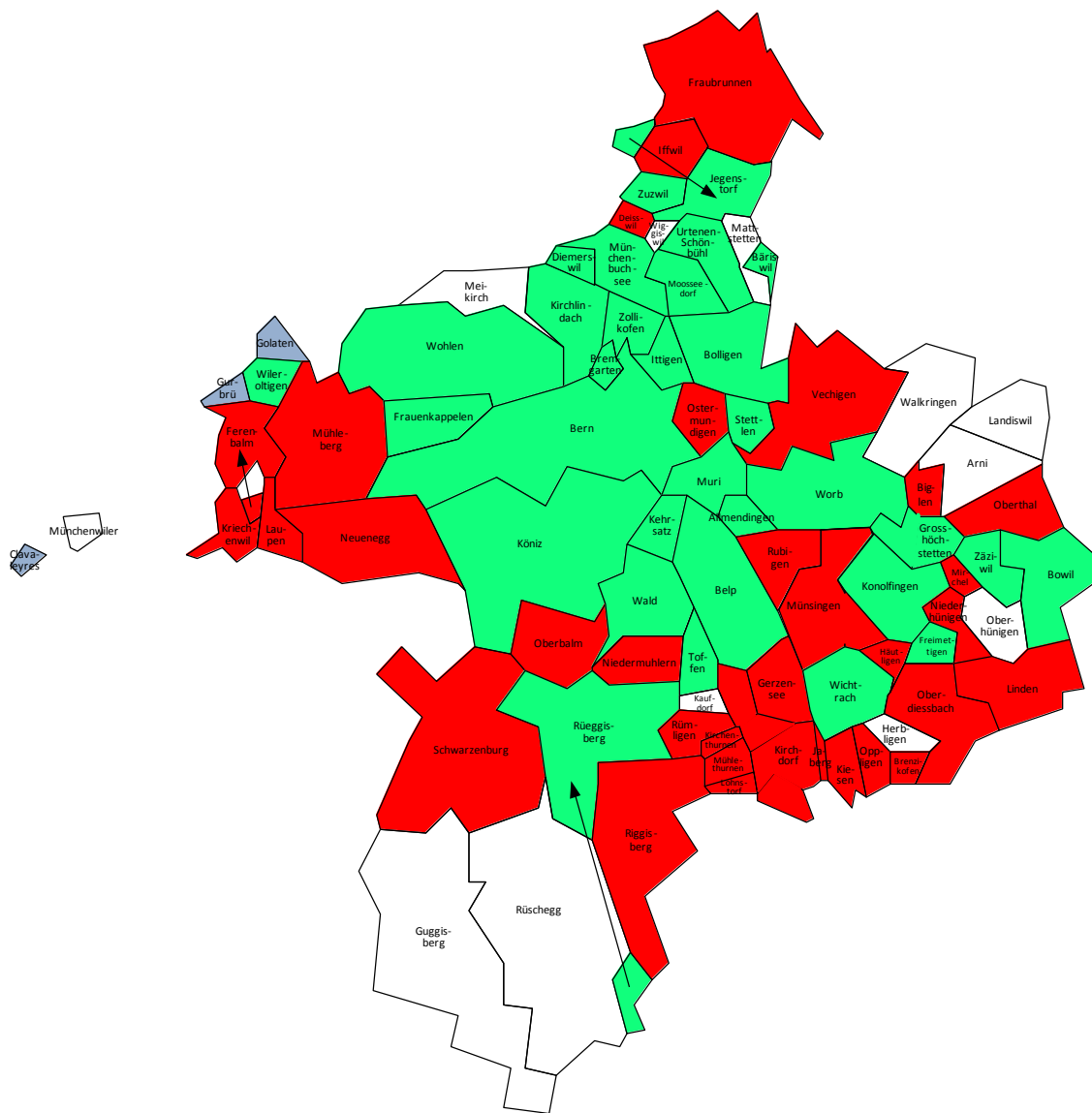
Ja, allen (grün):	33 Gemeinden	mit 147 Stimmen (inkl. Stadt Bern <sup>1</sup> )
Ja, mit Ausnahme von (oliv):	3 Gemeinden	mit 6 Stimmen
Nein (rot)	29 Gemeinden	mit 48 Stimmen
Enthaltung (graublau)	3 Gemeinden	mit 6 Stimmen



<sup>1</sup> Die Stadt Bern vereinigt 45 Stimmen auf sich. Sie darf bei den Leistungsverträgen mit jenen Institutionen, die auf Stadtgebiet liegen, nicht mitabstimmen (dort ist sie separate Vertragspartnerin).

**Frage 2: Sind Sie mit dem aktualisierten Finanzierungsschlüssel 2020–2023 (vier Kategorien A1/A2/A3/L, Gewichtung 4:3:2:1, Abfederungsmechanismus für Härtefälle) einverstanden?**

Ja (grün):	32 Gemeinden	mit 142 Stimmen (inkl. Stadt Bern)
Nein (rot)	33 Gemeinden	mit 62 Stimmen
Enthaltung (graublau)	3 Gemeinden	mit 3 Stimmen



## 2.3 Argumente der Gemeinden und Antwort der Kommission Kultur

### 2.3.1 Höhe der Unterstützungsbeiträge

Aussagen der Gemeinden in der Vernehmlassung	Antwort der Kommission Kultur
<p>Die finanzielle Situation der öffentlichen Hand lässt eine Erhöhung nicht zu.</p> <p>Die im Gesetz vorgesehene Beteiligung der Regionsgemeinden ist auf ein Minimum zu beschränken.</p>	<p>Der Vorschlag für die Beitragserhöhungen ist ein zwischen den Standortgemeinden (insbesondere Stadt Bern), dem Kanton und der RKBM ausgehandelter Kompromiss. Er ist für die Kommission Kultur vertretbar. Sie ist den Gemeinden der RKBM verpflichtet, hat aber auch gegenüber den Kulturinstitutionen ihre Verantwortung wahrzunehmen.</p>
<p>Fehlende Wertschätzung auf übergeordneten Ebenen zum kulturellen Leben auf Gemeindeebene.</p> <p>Die ländlichen Gemeinden sollten ihre Kulturbeiträge für attraktives Angebot in der eigenen Gemeinde einsetzen können.</p> <p>Das Verhältnis zwischen den Beiträgen, die ans KTB fließen, und den anderen ist unrealistisch und lässt sich gegenüber den Landgemeinden nicht rechtfertigen.</p>	<p>Die Kommission Kultur anerkennt die Leistungen, die die Gemeinden im Kulturbereich erbringen. Dass sie das lokale Kultur- und Vereinsleben pflegen und fördern, ist sehr wichtig. Dies tun auch die Zentrumsgemeinden für ihre zahlreichen lokalen Kulturträger. Vereinskultur und professionelle Kultur ergänzen und beleben sich gegenseitig. Professionelles Kulturschaffen kommt nicht nur den Besuchenden zugute, sondern deutlich mehr Personen, zum Beispiel durch Inspiration von Musikschullehrpersonen oder Theaterschaffenden. Dirigentinnen von Musikgesellschaften sind vielfach Profis, die sich ständig weiterbilden; am Chorkonzert singen ausgebildete Solisten. Das hochprofessionelle Stadttheater und das Landschaftstheater befruchten sich gegenseitig.</p> <p>Die Kommission Kultur hat keine Handhabe, das kommunale Kulturschaffen (mit-) zu unterstützen. Sie ist dem im Kantonalen Kulturförderungsgesetz KKFG von 2012 formulierten Gesetzesauftrag verpflichtet: Die «umliegenden Gemeinden» beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent an den Betriebsbeiträgen der Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung. Mit dem solidarischen Beitrag der Regionsgemeinden werden die Standort- resp. vor allem die Zentrumsgemeinden entlastet.</p>
<p>Nicht nachvollziehbare Begründungen der Erhöhungen resp. Detailinformationen fehlten für eine Beurteilung.</p>	<p>Die Kommission Kultur bemüht sich um eine stufengerechte Information der Gemeinden. Eine Darstellung der Detailinformationen zu den 15 Institutionen würde den Rahmen der Vernehmlassung sprengen. Auf Nachfrage werden jedoch gerne detaillierte Informationen zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Beiträgen für Nachfolgeregelungen stehen wir kritisch gegenüber.</p>	<p>Wenn neue Kulturinstitutionen auf grosses Interesse stossen und sich zu etablieren beginnen, dann halten die Löhne der Gründerinnen und Gründer häufig nicht Schritt mit dem stetig steigenden Aufwand und der notwendigen Professionalisierung. Die Kommission Kultur setzt sich dafür ein, dass adäquate Löhne gezahlt werden können.</p>



Aussagen der Gemeinden in der Vernehmlassung	Antwort der Kommission Kultur
<p>Institutionen sollen kostendeckend arbeiten oder zumindest mit einem höheren Kostendeckungsgrad.</p>	<p>Kulturinstitutionen können von der öffentlichen Hand nur unterstützt werden, wenn sie einen Finanzbedarf ausweisen. Selbsttragende Institutionen können und müssen nicht unterstützt werden.</p> <p>Der Kostendeckungsgrad kann erhöht werden, indem beispielsweise die Eintrittspreise deutlich angehoben werden – mit der Gefahr, dass damit Bevölkerungskreise ausgeschlossen werden, die sich die Preise nicht leisten können –, oder indem das Programm stärker auf das vermeintliche Publikumsinteresse ausgerichtet wird, oder indem zusätzliche Einnahmen erzielt werden durch Sponsoring-, Stiftungs- und weitere Beiträge. Die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung arbeiten ihrer Grösse entsprechend professionell und betreiben ein ernsthaftes Fundraising. Allerdings kann der Kostendeckungsgrad nicht beliebig erhöht werden. Bspw. ist für das KTB mit seinen über 500 Mitarbeitenden die Vorgabe, einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent zu erreichen, eine Herausforderung.</p>
<p>Konzert Theater Bern: masslose Erhöhung für Abgangsentschädigungen. Massiv zu hohe Erhöhung in Anbetracht der ausgewiesenen Gewinne.</p>	<p>Der geräuschvolle Abgang des Intendanten Stephan Märki Anfang Juli führte augenblicklich zu deutlich kritischeren Stellungnahmen bezüglich KTB, was für die Kommission Kultur nachvollziehbar und verständlich ist. Der abrupte Rücktritt trübt den Blick auf den durchaus grossen Erfolg des KTB in der Ära Märki: Die anspruchsvolle Zusammenführung der vier Sparten Orchester, Musiktheater, Theater und Tanz darf als gelungen bezeichnet werden; finanziell ist eine verlässliche Stetigkeit eingetreten (es mussten keine Defizite ausgewiesen werden; die ausgewiesenen «Gewinne» sind im tiefen fünfstelligen Bereich) und die künstlerische Entwicklung stiess – auch international – auf grosse Resonanz.</p>
<p>Auch die Sanierungs- bzw. generellen Investitionskosten der Institutionen sollen einer gemeinsamen Finanzierung – bspw. über einen Fonds – zugeführt werden. Bisher erfolgte eine solche Mitfinanzierung der Gemeinden auf freiwilliger Basis, wie kürzlich bei der Sanierung des Stadttheaters Bern.</p>	<p>Es ist nicht im Interesse der öffentlichen Hand, dass Kulturinstitutionen Rückstellungen in zweistelliger Millionenhöhe machen und Sanierungsprojekte in dieser Grössenordnung selber planen und durchführen.</p> <p>Häufig ist die öffentliche Hand im Besitz der Liegenschaften, in der die Kulturinstitutionen beheimatet sind.</p>
<p>Ein Subventionsgefäss schaffen, zu dem auch neue, innovative und noch</p>	<p>Der Auftrag der RKBM im Kulturbereich ist im Kantonalen Kulturförderungsgesetz KKFG geregelt. Sie kann nicht selber neue Subventionsgefässe schaffen.</p>

Aussagen der Gemeinden in der Vernehmlassung	Antwort der Kommission Kultur
weniger etablierte Institutionen beitragsberechtigt wären (Bsp. Heitere Fahne).	

### 2.3.2 Finanzierungsschlüssel

Aussagen der Gemeinden in der Vernehmlassung	Antwort der Kommission Kultur
Keine Veranlassung, den Schlüssel zu verändern. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Finanzierungsschlüssel überarbeitet und mit realistischeren Zahlen abgebildet ist.	Der bisherige Schlüssel basiert auf mittlerweile veralteten Kriterien und lässt eine Neueinteilung von fusionierten Gemeinden nicht zu. Während für die Kulturverträge 2016–2019 auf die «Reisezeit zu Zentren» des Bundesamts für Raumentwicklung ARE abgestellt wurde, wurden die Reisezeiten für die kommende Periode 2020–2023 mit Google berechnet. Damit konnte ein realitätsnäheres Abbild der Reisezeiten erreicht werden.
In anderen Politikbereichen (Verkehr, Raumplanung) gelten einige A-Gemeinden nicht als Agglomerationsgemeinde.	Das ist richtig und wird neu berücksichtigt. Siehe Kap. 3.1.
Gemeinde hat gar keinen Anschluss an das ÖV-Netz. Kein ÖV-Angebot am Abend.	Bei der Berechnung der ÖV-Reisezeit mit Google wird dieser Umstand berücksichtigt. Bei diesen Gemeinden wird ein Fussmarsch bis zur nächstgelegenen Haltestelle einberechnet. Würde generell die Reisezeit mit ÖV nicht miteinbezogen (und nur auf die Reisezeit mit dem MIV abgestellt), würden diese Gemeinden unter Umständen in eine höhere Kategorie eingeteilt werden. Die Kommission Kultur hält auch deshalb am vorgeschlagenen Kriterium fest, weil der Anteil der ÖV-Benutzenden ist nicht sehr gross, wie der Modal Split gemäss der Erhebung Mikrozensus 2015 zeigt: 24 Prozent der zurückgelegten Distanz, die von Einwohnerinnen und Einwohnern von Agglomerationsgemeinden zurückgelegt wird, machen sie mit dem ÖV, 66 Prozent mit dem MIV. Zudem ist zu beachten: Im neuen Finanzierungsschlüssel wird das Kriterium Reisezeit nur bei jenen Gemeinden angewendet, die als Agglomerationsgemeinden gemäss BFS gelten. Bei ländlichen Gemeinden spielt die Reisezeit keine Rolle mehr, weil es keine Unterkategorien gibt (alle Gemeinden werden mit 1 gewichtet).

Aussagen der Gemeinden in der Vernehmlassung	Antwort der Kommission Kultur
Die Erschliessungskategorien sind nicht nachvollziehbar. So beträgt die Angabe MIV für Wichtrach 28, Jaberg 25 und Kiesen 24. Wichtrach liegt näher beim Zentrum als Kiesen und Kiesen liegt in gleicher Entfernung wie Jaberg. Der Wert MIV für Kiesen ist entsprechend zu erhöhen.	Die Reisezeiten MIV sind in Google abgefragt worden. Dort ist nicht die Distanz gemäss Luftlinie relevant, sondern die Anbindung ans Strassennetz und schliesslich die tatsächlich benötigte Zeit. Kiesen ist näher am Autobahnanschluss, deshalb ist die Reisezeit nach Bern tiefer.
Einige Gemeinden werden überproportional resp. unverhältnismässig belastet. Abfederungsmechanismus wird dem eigentlichen Problem nicht gerecht.	Die Frage nach der Verhältnismässigkeit ist zentral, die Suche nach einem «gerechten» Schlüssel anspruchsvoll. Die Aktualisierung des Finanzierungsschlüssels führt bei einigen Gemeinden zu einer deutlichen Mehrbelastung: Die Kommission Kultur sah für diese Härtefälle einen Abfederungsmechanismus vor, der in der Vernehmlassung allerdings keine spürbare Wirkung entfaltete.
Härtefallregelung auch bei Kostensteigerungen von 40 bis 75 %.	Kann aufgrund der generell schlechten Rückmeldung auf die Härtefallregelung nicht berücksichtigt werden.
Die Erreichbarkeit ist für einen Besuch einer Kulturinstitution nicht ausschlaggebend.	In der Kantonalen Kulturförderungsverordnung wird die Erreichbarkeit explizit als Kriterium genannt (siehe auch Vernehmlassungsbericht S. 18).
Einbezug des steuerbaren Einkommen pro Kopf als Kriterium.	Die Steuerkraft wird auf übergeordneter Ebene im Finanz- und Lastenausgleich FILAG ausgeglichen.
Anzahl der Besuchenden aus der Gemeinde als Kriterium einbeziehen.	Kultur ist ein Gemeingut. Sie gehorcht nicht einer direkten Kosten-Nutzen-Beziehung. Sie kommt der ganzen Gesellschaft zugute und fördert die Standortattraktivität und Lebensqualität für die ganze Region (siehe auch der zweite Punkt in Kap. 2.3.1).
Die Gemeinden Bern, Muri, Ostermundigen, Köniz haben die Mehrkosten zu übernehmen.	Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind alle Gemeinden des Kantons jeweils in ihrer Region beitragspflichtig.

### 2.3.3 Weitere Bemerkungen

Aussagen der Gemeinden in der Vernehmlassung	Antwort der Kommission Kultur
Plafonierung Institutionen: Nicht immer weitere Institutionen in die Liste aufnehmen, da sonst die Kosten laufend steigen.	In dieser Vernehmlassung war die Liste der Kulturinstitutionen, die gemeinsam unterstützt werden, nicht Gegenstand. Die Gemeinden hatten schon früher Gelegenheit, sich dazu zu äussern: Vom 17. November 2017 bis 26.
kulturfabrikbigla in Biglen ist als regional bedeutend auf die Liste aufzunehmen.	Januar 2018 konsultierte die Erziehungsdirektion des Kantons Bern die Gemeinden. Sie beantragte – in Ab-

Aussagen der Gemeinden in der Vernehmlassung	Antwort der Kommission Kultur
<p>Organisationen ausserhalb der Agglomeration unterstützen; zu zentrumslastige Unterstützung der Kultur.</p> <p>Wir begrüssen es, dass der Beitrag an das Reberhaus Bolligen um 40'000 Franken gekürzt werden soll. Dennoch haben wir Zweifel, dass das Reberhaus die Kriterien für die Unterstützung weiterhin erfüllt.</p>	<p>sprache mit der Kommission Kultur RKBM – die Aufnahme des Schlossmuseums Jegenstorf und des Swiss Jazz Orchestra in den Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung KKFV. Eine grosse Mehrheit jener 39 Gemeinden, die eine Stellungnahme einreichten, unterstützte den Antrag der ERZ. Im Mai 2018 stimmte der Regierungsrat der Erweiterung der Liste zu.</p>
<p>Das ganze System der Kulturverträge muss für die Periode nach 2023 überarbeitet und neu ausgerichtet werden.</p>	<p>Die tatsächliche Gestaltungsmöglichkeit des Systems liegt beim Kanton (Gesetzgeber). In der vor kurzem im Grossen Rat verabschiedeten kantonalen Kulturstrategie 2018 sind keine Änderungen am System der Kulturverträge vorgesehen. Die Kommission Kultur wird 2019 ihre Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des vorgegebenen Systems überprüfen.</p>

## 2.4 Folgerungen der Kommission Kultur

Die Kommission Kultur dankt für die Fülle an substantziellen Rückmeldungen. Sie kann insbesondere den Einwand gegen den Finanzierungsschlüssel (Frage 2 der Vernehmlassung) – dass nämlich die Gemeinden in unterschiedlichen Politikbereichen unterschiedlich kategorisiert werden – nachvollziehen. Sie trägt diesem Punkt Rechnung, indem sie im Rahmen einer Kurzkonsultation den Gemeinden eine überarbeitete Variante des Finanzierungsschlüssels vorlegt (siehe Kapitel 3).

Die Kommission Kultur hält hingegen an der vorgesehenen Höhe der Betriebsbeiträge (Frage 1) fest. Eine Reduktion des mit den Finanzierungspartnern und den Kulturinstitutionen ausgehandelten Kompromisses würde zu unverhältnismässig grossen Verwerfungen führen. Handkehrum lehnt die Kommission Kultur auch Begehren von Institutionen ab, den Betriebsbeitrag über den Kompromissvorschlag hinaus zu erhöhen.

### 3 Kurzkonsultation zum aktualisierten Finanzierungsschlüssel

Die Kommission Kultur hat nach der Beurteilung des Vernehmlassungsergebnisses entschieden, den Finanzierungsschlüssel im ersten Kriterium – jenem zur Einteilung in Agglomerationsgemeinden – anzupassen. Das zweite Kriterium «Reisezeit» lässt sie unverändert.<sup>2</sup>

#### 3.1 Änderung beim Kriterium «Agglomerationsgemeinden»

In den Stellungnahmen der Gemeinden wurde mehrfach kritisiert, dass für die Kulturverträge 2020–2023 die neue Agglomerationsdefinition zur Anwendung kommen solle, in anderen Politikbereichen jedoch würden andere Kriterien angewendet, um die Gemeinden zu kategorisieren.

Eine interne Umfrage auf der Geschäftsstelle der RKBM hat ergeben, dass auf Bundes- und Kantonsebene je nach Thema tatsächlich andere Einteilungen der Gemeinden vorgenommen werden – so zum Beispiel in der Regionalpolitik oder in der Raumplanung. Am folgenreichsten dürfte die Einteilung der Gemeinden im Bereich Verkehr sein.

##### **Programm Agglomerationsverkehr des Bundes**

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsprojekten von Städten und Agglomerationen. Die Höhe der Bundesbeiträge hängt davon ab, wie gut die Verkehrs- und die Siedlungsprojekte aufeinander abgestimmt sind. Das Instrument dazu sind die Agglomerationsprogramme Siedlung und Verkehr (AP S+V).

Der Bund übernimmt bei bewilligten Vorhaben bis zu einem Drittel der Kosten und entlastet die Gemeinden damit massgeblich.

Nicht alle Gemeinden sind im PAV beitragsberechtigt. Der Bund stellt ebenfalls auf die neue Agglomerationsdefinition des BFS ab, macht aber Ausnahmen:

Die beitragsberechtigten Gemeinden sind in der MinVV des Bundes in Anhang 4 aufgelistet. Die MinVV ist die «Verordnung über die zweckgebundene Mineralölsteuer im Strassenverkehr». Sie wurde am 22. November 2017 einer Teilrevision unterzogen. Im Kurzbericht «Beitragsberechtignte isolierte Städte und Agglomerationen (BeSA) – Erläuterung der Methodik und Umgang mit Einzelfällen» vom 3. Oktober 2016 (nicht online verfügbar) heisst es:

Nach Art. 17b Abs. 2 Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG; SR 725.116.2) stützt sich der Bundesrat auf die Definition des Bundesamts für Statistik (BFS), um die beitragsberechtigten isolierten Städte und Agglomerationen (BeSA) festzulegen. Die aktuell gültige Liste der BeSA ist im Anhang

<sup>2</sup> In den folgenden Ausführungen ist neu berücksichtigt, dass die Gemeinde Golaten per 1. Januar 2019 mit Kallnach fusioniert und den Verwaltungskreis wechselt. Golaten wird deshalb in die Berechnungen für die Periode 2020–2023 nicht mehr einbezogen. Golaten (resp. Kallnach) bleibt verpflichtet, den Beitrag für das Jahr 2019 aufgrund der Kulturverträge 2016–2019 zu zahlen.

4 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV; SR 725.116.21) aufgeführt.

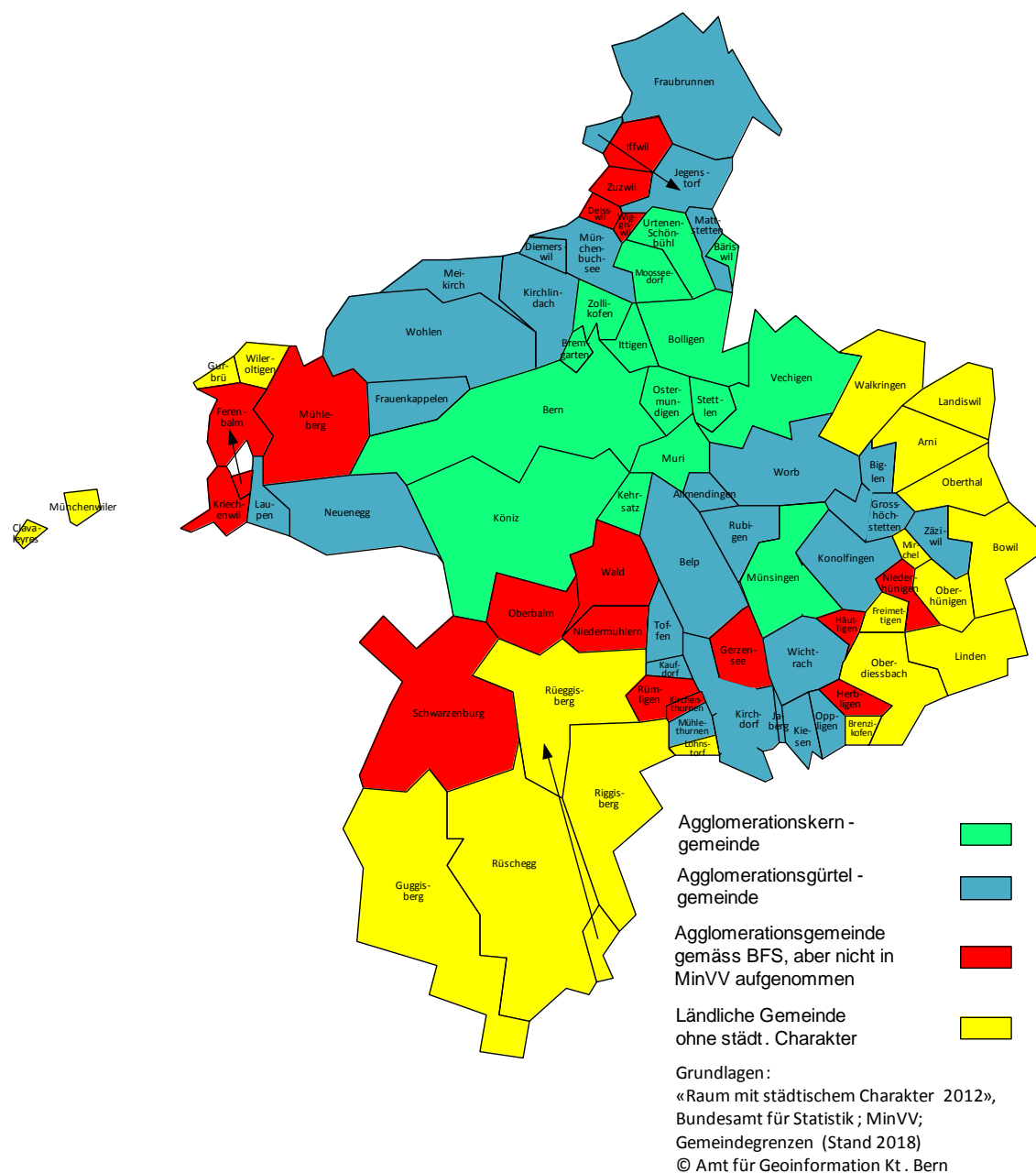
Das BFS hat Ende 2014 die bisherige Agglomerationsdefinition aus dem Jahr 2000 überarbeitet und die neue Definition des Raumes mit städtischem Charakter und ihrer Berechnungen publiziert. Vergleicht man die Definitionen und Berechnungen von 2000 mit denjenigen von 2012, stellt man erhebliche Unterschiede in der Anzahl Gemeinden und entsprechend in der räumlichen Ausdehnung fest. Unter anderem zählen über 300 vormals ländliche Gemeinden neu zu den Agglomerationen; auch gibt es zahlreiche Gemeinden, die neu nicht mehr nur einer Agglomeration, sondern mehreren Agglomerationskernen zugeordnet werden (sogenannte mehrfach orientierte Gemeinden). Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) nach der Publikation der Ergebnisse eine Arbeitsgruppe (AG) bestehend aus Vertretungen der Agglomerationen, der Kantone, des Städte- und Gemeindeverbands und des Bundes (ASTRA, BAFU und BFS) einberufen. Gemeinsam wurde ein breit abgestimmter Vorschlag für die Liste der BeSA erarbeitet.

Der Vorschlag der AG setzt sich zusammen aus:

- ▶ dem bestehenden Anhang 4 der MinVV, d.h. dass die bisher beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen auch weiterhin beitragsberechtigt bleiben,
- ▶ den Agglomerationskerngemeinden (alle Haupt- und Nebenkernen) gemäss des Raumes mit städtischem Charakter 2012
- ▶ einer Auswahl von Agglomerationsgürtelgemeinden mit den folgenden Parametern:
  - Minimale Dichte (500 EBL - /km<sup>2</sup>) in den Kernzonen (**EBL** steht für die Summe von **E**inwohnern (ständige Wohnbevölkerung), **B**eschäftigten und **L**ogiernächten (Hotel- und Kurbetrieben) gemessen in Einwohneräquivalenten).
  - Mindestens 700 EBL in den Kernzonen.
  - Mindestens 70% der EBL in den Kernzonen im Verhältnis zum Total der EBL in der Gemeinde.
  - Mindestens 1/3 der Pendleranteil der Gemeinden nach Agglomerationen.

Im Perimeter der RKBM wurden folgende 17 Gemeinden, die als Agglomerationsgemeinde gemäss BFS 2012 gelten, nicht in die MinVV aufgenommen (in der kartografischen Darstellung rot markiert). Sie sind also beim PAV nicht beitragsberechtigt:

- |             |                 |                 |
|-------------|-----------------|-----------------|
| ▶ Deisswil  | ▶ Kirchenturnen | ▶ Rümli         |
| ▶ Ferenbalm | ▶ Kriechenwil   | ▶ Schwarzenburg |
| ▶ Gerzensee | ▶ Mühleberg     | ▶ Wald          |
| ▶ Häutligen | ▶ Niederhünigen | ▶ Wiggiswil     |
| ▶ Herbligen | ▶ Niedermuhlern | ▶ Zuzwil        |
| ▶ Iffwil    | ▶ Oberbalm      |                 |



Von den Härtefällen gemäss Finanzierungsschlüssel 2020–2023 (Stand Vernehmlassung) sind beim PAV beitragsberechtigt: Biglen, Kirchdorf, Zäziwil.

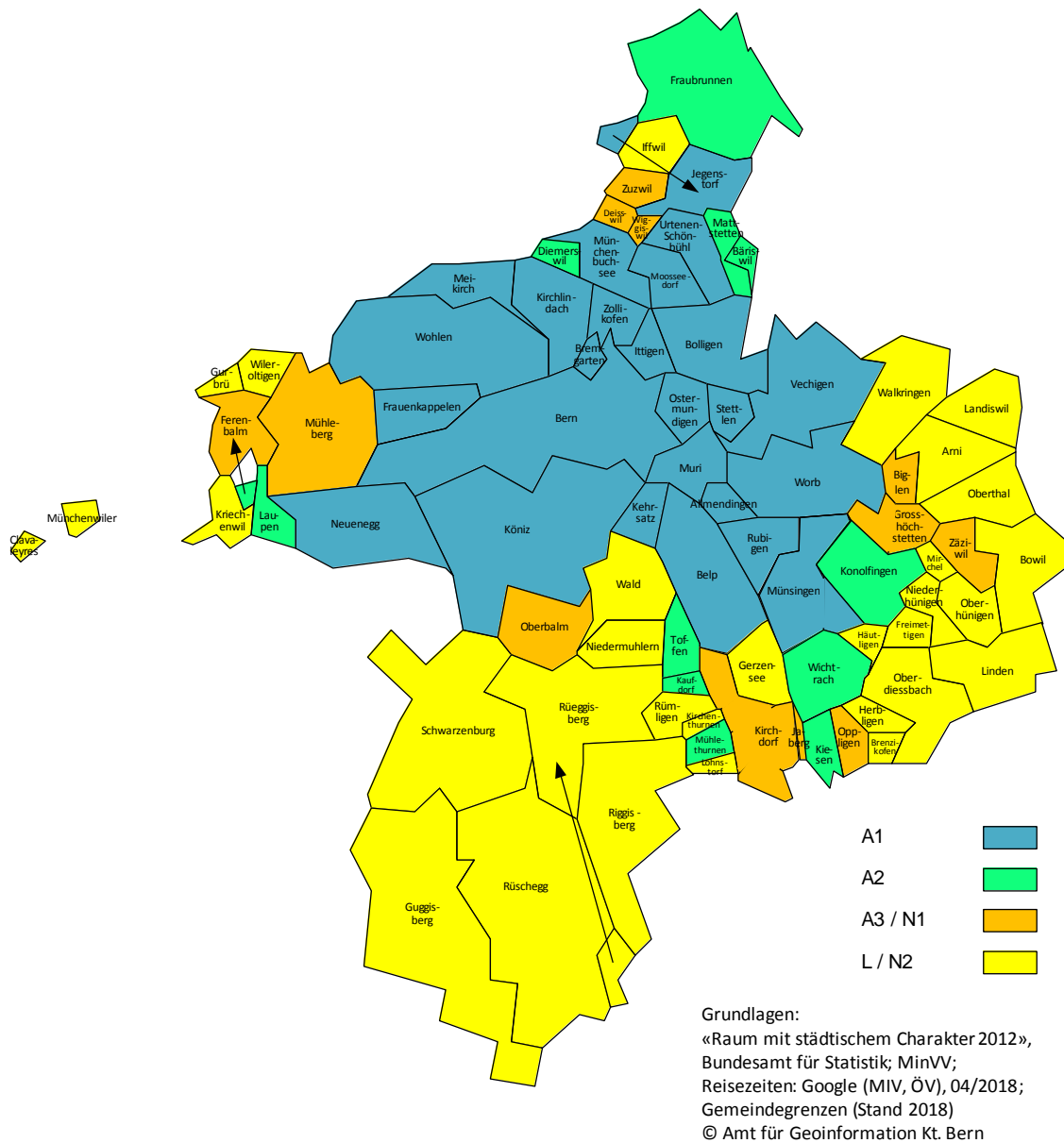
**Antrag der Kommission Kultur:**

Jene Agglomerationsgemeinden, die nicht in der MinVV erwähnt sind und deshalb bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben keine Beiträge des Bundes erhalten können, werden um 1 Kategorie tiefer eingeteilt. Zur Kennzeichnung werden sie N1 und N2 genannt:

- A2-Gemeinde mit Gewichtung 3, aber nicht in MinVV → N1-Gemeinde mit Gewichtung 2
- A3-Gemeinde mit Gewichtung 2, aber nicht in MinVV → N2-Gemeinde mit Gewichtung 1

### 3.2 Auswirkungen der neuen Variante

Die neue Variante des Finanzierungsschlüssels bringt folgende Einteilung der Gemeinden:



Kategorie	A1	A2	A3/N1	L/N2
<b>Gewichtung</b>	4	3	2	1
<b>Anzahl Gemeinden (total 79)</b>	25	11	12	31
<b>Pro-Kopf-Beitrag CHF</b>	26.22	19.67	13.11	6.56
<b>Total CHF</b>	5'240'185	494'085	209'394	220'715



17 Gemeinden rutschen in eine tiefere Kategorie. Dadurch steigt der Pro-Kopf-Beitrag gegenüber der Vernehmlassungsvariante in allen Kategorien an. Er ist aber immer noch tiefer als im aktuellen Schlüssel. Der Grund liegt vor allem im Bevölkerungswachstum von 2,9 Prozent in den letzten vier Jahren.

#### Entwicklung des Pro-Kopf-Beitrags

Gewichtung	2008–2011	2012–2015	2016–2019	2020–2023
4	29.05	28.69	26.57	26.22
3	21.90	21.62	19.94	19.67
2	13.75	13.61	13.29	13.11
1	6.80	6.69	6.65	6.56

#### Fazit der Auswirkungen der neuen Variante:

- ▶ Von den bisherigen 14 Härtefällen gemäss Variante in der Vernehmlassung sind 11 in eine tiefere Kategorie gerutscht.
- ▶ Unter diesen entlasteten Gemeinden ist auch die Gemeinde Oberbalm, die nicht mehr um zwei, sondern «nur» noch um eine Kategorie höher eingestuft wird, was eine Verdoppelung der Beiträge zur Folge hat.
- ▶ Die Entlastung von 17 Gemeinden in Form von Rückstufung in eine andere Kategorie belastet alle Gemeinden in Form höherer Pro-Kopf-Beiträge. Betragsmässig ist die Mehrbelastung bei den A1-Gemeinden am auffälligsten.
- ▶ Die drei verbleibenden Härtefälle Biglen, Kirchdorf und Zäziwil sind beitragsberechtigt gemäss MinVV.
- ▶ Auf den Abfederungsmechanismus für Härtefälle soll verzichtet werden. Damit werden die A1-Gemeinden, die durch den leicht höheren Pro-Kopf-Beitrag besonders betroffen sind, in den Jahren 2020/2021 entlastet.

## Die Beiträge der einzelnen Gemeinden gemäss neuem Finanzierungsschlüssel

Gemeinde	Vertragsperiode 2016–2019			Vertragsperiode 2020–2023		
	Wohnbevölkerung FILAG 2014	Kat.	Beitrag Periode 2016-2019	Wohnbevölkerung FILAG 2018	Kat.	Beitrag Periode 2020-2023
Allmendingen	525	A1	13'957	562	A1	14'736
Arni	945	P2	6'281	929	L	6'090
Bäriswil	1'018	A2	20'298	1'047	A2	20'589
Belp	10'979	A1	291'884	11'436	A1	299'854
Bern	127'543	A1	19'621	130'666	A1	23'209
Biglen	1'733	P2	11'518	1'747	A3	22'903
Bolligen	6'064	A1	161'005	6'209	A1	162'676
Bowil	1'376	P2	9'145	1'381	L	9'053
Bremgarten b.B.	4'275	A1	113'654	4'377	A1	114'766
Brenzikofen	520	P2	3'456	505	L	3'310
Clavaleyres	50	P2	332	49	L	321
Deisswil b.M.	92	P1	1'223	82	N1	1'075
Diemerswil	193	A2	3'848	203	A2	3'992
Ferenbalm	1'262	P1	16'776	1'246	N1	16'335
Fraubrunnen	4'828	P1	64'178	4'940	A2	97'146
Frauenkappelen	1'249	A1	33'205	1'218	A1	31'936
Freimettigen	438	P2	2'911	465	L	3'048
Gerzensee	1'157	P2	7'690	1'184	N2	7'761
Golaten	313	P1	4'161			
Grosshöchstetten	3'970	A2	70'665	4'186	A3	54'879
Guggisberg	1'584	P2	10'528	1'566	L	10'265
Gurbrü	258	P1	3'430	259	L	1'698
Häutligen	246	P2	1'635	249	N2	1'632
Herbligen	564	P2	3'749	593	N2	3'887
Iffwil	409	P2	2'718	418	N2	2'740
Ittigen	11'028	A1	293'187	11'240	A1	294'714
Jaberg	255	P1	3'390	257	A3	3'369
Jegenstorf	5'395	A1	143'430	5'570	A1	145'953
Kaufdorf	1'040	A2	20'737	1'059	A2	20'825
Kehrsatz	3'954	A1	105'120	4'135	A1	108'420
Kiesen	863	P1	11'472	929	A2	18'269
Kirchdorf	1'611	P2	12'322	1'789	A3	23'454
Kirchenturnen	274	P2	1'821	277	N2	1'816
Kirchlindach	2'812	A1	74'759	2'921	A1	76'589
Köniz	38'994	A1	1'032'502	40'203	A1	1'048'931
Konolfingen	4'814	A2	95'988	5'199	A2	102'239
Kriechenwil	415	P2	2'758	423	N2	2'773
Landiswil	629	P2	4'181	625	L	4'097
Laupen	2'831	A2	56'448	3'077	A2	60'510
Linden	1'321	P2	8'780	1'281	L	8'397
Lohnstorf	221	P2	1'469	230	L	1'508
Mattstetten	587	A2	11'704	566	A2	11'130
Meikirch	2'380	A1	63'274	2'427	A1	63'636
Mirchel	585	P2	3'888	623	L	4'084
Moosseedorf	3'657	A1	97'224	3'977	A1	104'278

Gemeinde	Vertragsperiode 2016–2019			Vertragsperiode 2020–2023		
	Wohnbevölkerung FILAG 2014	Kat.	Beitrag Periode 2016-2019	Wohnbevölkerung FILAG 2018	Kat.	Beitrag Periode 2020-2023
Mühleberg	2'703	P1	35'931	2'844	N1	37'285
Mühlethurnen	1'379	P1	18'331	1'387	A2	27'276
Münchenbuchsee	9'721	A1	258'439	9'899	A1	259'553
Münchenwiler	475	P2	3'157	495	L	3'245
Münsingen	11'927	A1	308'793	12'307	A1	322'691
Muri b.B.	12'419	A1	330'167	12'635	A1	331'292
Neuenegg	4'902	A1	130'323	5'313	A1	139'308
Niederhünigen	637	P2	4'234	615	N2	4'031
Niedermuhlern	497	P2	3'303	476	N2	3'120
Oberbalm	875	P2	5'816	881	N1	11'550
Oberdiessbach	3'473	P2	23'083	3'499	L	22'936
Oberhünigen	321	P2	2'133	312	L	2'045
Oberthal	769	P2	5'111	740	L	4'851
Oppligen	666	P1	8'853	654	A3	8'574
Ostermundigen	15'626	A1	415'428	16'785	A1	440'105
Riggisberg	2'416	P2	16'058	2'440	L	15'994
Rubigen	2'876	A1	76'426	2'924	A1	76'634
Rüeggisberg	1'852	P2	12'309	1'804	L	11'825
Rümligen	447	P2	2'971	435	N2	2'851
Rüschegg	1'659	P2	11'026	1'635	L	10'717
Schwarzenburg	6'743	P2	44'817	6'809	N2	44'633
Stettlen	2'886	A1	76'726	3'113	A1	81'623
Toffen	2'471	A1	65'693	2'543	A2	50'008
Urtenen-Schönbühl	5'828	A1	154'941	6'190	A1	162'303
Vechigen	4'776	A1	126'973	5'222	A1	136'922
Wald	1'188	P1	15'792	1'184	N2	7'761
Walkringen	1'827	P2	12'143	1'791	L	11'740
Wichtrach	4'042	A2	80'594	4'175	A2	82'102
Wiggiswil	98	P1	1'303	96	N1	1'259
Wileroltigen	384	P1	5'104	379	L	2'484
Wohlen b.B.	8'895	A1	236'479	9'018	A1	236'453
Worb	11'247	A1	299'009	11'357	A1	297'782
Zäziwil	1'606	P2	10'674	1'619	A3	21'225
Zollikofen	9'892	A1	262'985	10'138	A1	265'820
Zuzwil	578	P1	7'683	571	N1	7'486
<b>Total</b>	<b>393'358</b>		<b>5'995'130</b>	<b>404'610</b>		<b>6'164'380</b>

Für die bessere Vergleichbarkeit wurden die Zahlen der mittlerweile fusionierten Gemeinden (Grosshöchstetten/Schlosswil, Kirchdorf/Gelterfingen/Mühledorf/Noflen) auch für die Periode 2016–2019 addiert.

### 3.3 Weiteres Vorgehen

Nicht immer sind Zielkonflikte vollständig auflösbar. Die Kommission Kultur ist überzeugt, mit dem neuen Finanzierungsschlüssel dem Anliegen vieler Gemeinden entgegengekommen zu sein und eine verträglichere Verteilung der Kosten auf die Gemeinden erarbeitet zu haben.

Sie unterbreitet die neue Variante den Gemeinden im Rahmen einer Kurzkonsultation zur Beurteilung. Diese dauert vom 18. Oktober bis 28. November 2018.

Nach der Kurzkonsultation wertet die Kommission Kultur die Stellungnahmen aus und beschliesst den Antrag an die Regionalversammlung vom 14. März 2019, wo über die Kulturverträge 2020–2023 beschlossen wird. Die Beschlüsse der RV unterliegen dem fakultativen Referendum (Frist 3 Monate). Wenn alle anderen Vertragsparteien ebenfalls zustimmen, tritt der erste Vertrag (jener mit KTB) am 1. Juli 2019 in Kraft, die übrigen 14 Verträge am 1. Januar 2020.

### 3.4 Frage zur Kurzkonsultation

Die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland sind eingeladen, bis am 28. November 2018 zu folgender Frage Stellung zu nehmen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

#### Überarbeiteter Finanzierungsschlüssel

Sind Sie einverstanden, dass der vorgesehene Finanzierungsschlüssel 2020–2023 aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses angepasst wird (zusätzliche Kategorien N1 und N2 mit der Gewichtung 2 und 1)?

- Ja
- Nein

Begründung

.....

.....

.....

Ein elektronisch ausfüllbarer Fragebogen ist auf [www.bernmittelland.ch](http://www.bernmittelland.ch) aufgeschaltet.